

Amtliche Nachrichten:

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Rotenmad – Änderung + Erweiterung 2“

Der Gemeinderat hat am 12.04.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

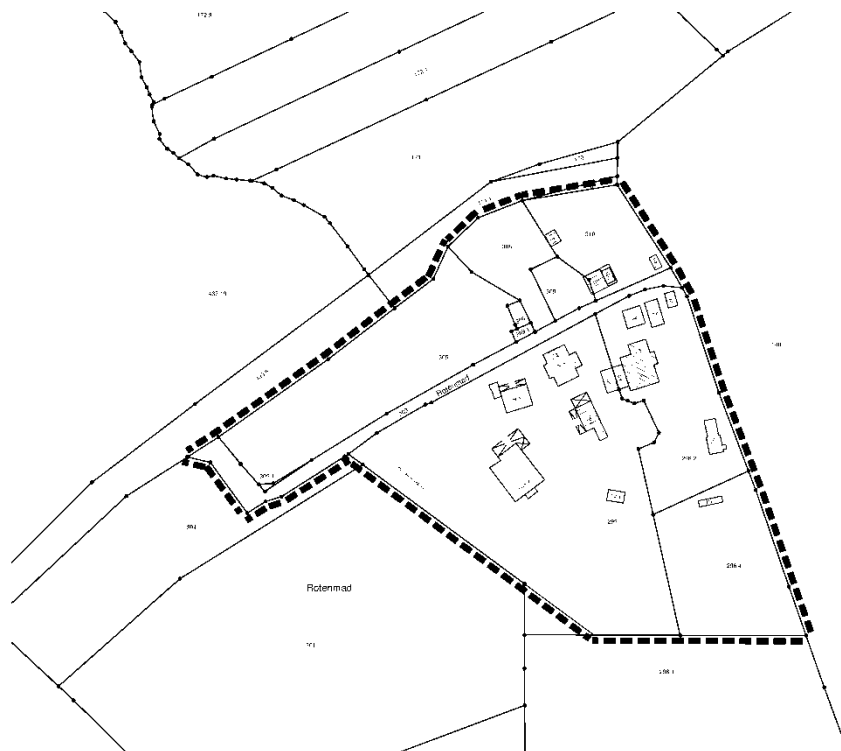
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich sind der zeichnerische Teil, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung mit Anlagen jeweils mit Stand vom 19.01. / 03.04.2018.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Ortsteil Rotenmad und ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine dicke schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der gemeinsamen Begründung und Anlagen bei der Gemeindeverwaltung Kaisersbach im Rathaus, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Montag + Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr, Dienstag 13:30 - 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtliche Hinweise

a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaisersbach, den 07.05.2018

gez. Katja Müller
Bürgermeisterin

Aus dem Rathaus:

Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot

Beschwerden über verunreinigte Wege und Straßen in und um Kaisersbach, sowie den Teilorten gehen immer wieder beim Rathaus Kaisersbach ein. Die Bürgerinnen und Bürger ärgern sich nicht nur über Hundekot, sondern auch über Pferdäpfel, die den Spaziergang oft zum Hindernislauf werden lassen. Die Gemeindeverwaltung weist deshalb darauf hin, dass Halter und Führer von Pferden dafür Sorge tragen müssen, dass ihre Tiere öffentliche Straßen, Wege und Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen dürfen und sie zur unverzüglichen Beseitigung der eingetretenen Verunreinigungen verpflichtet sind. Kommt man dieser Verpflichtung nicht nach, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Tierfäkalien stören nicht nur das ästhetische Empfinden, sondern wegen der in den Fäkalien enthaltenen Krankheitserreger kann auch die menschliche Gesundheit beeinträchtigt werden. Problematisch sind die Verunreinigungen durch Pferdemist deshalb, weil die auftretenden relativ großflächigen Verschmutzungen, zumal in Verbindung mit Regen, die Straßen zu einer gefährlichen Rutschbahn machen können. Bitte handeln Sie verantwortungsvoll und entsprechend der Vorschriften und entfernen Sie im Interesse aller die Hinterlassenschaften Ihrer Tiere.

Auch die Verschmutzung von Straßen und Gehwegen in Kaisersbach und den Teilorten durch Hundekot nimmt in letzter Zeit wieder zu. In Deutschland gibt es ca. 5,3 Millionen Hunde. Diese produzieren jährlich so viel Kot, dass ein 60 km langer Güterzug damit gefüllt werden könnte. Verantwortungsbewusste Hundehalter sorgen vor und haben immer eine kleine Tüte dabei, um den Hundekot aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. In Kaisersbach stehen an im Ortswiesenweg, am Wasserturm, an der Straße nach Mönchhof und in Ebni Tütenspendern, auf die Sie, liebe Hundehalter, bei Bedarf zurückgreifen können. Trotz diesem Service beseitigen manche Hundehalter die Exkremente ihrer Hunde nicht immer. Im eigenen Interesse sollten jedoch auch die Hundebesitzer darauf achten, die Hinterlassenschaften der eigenen Tiere zu beseitigen.

Nicht nur im bebauten Gebiet sollte es für Hundehalter selbstverständlich sein, das Häufchen ihres Vierbeiners zu beseitigen. Auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen hat Hundekot nichts zu suchen. Die Verschmutzung von Wiesen, Weiden und Feldern durch Hundekot kann für die Landwirtschaft gefährlich sein. Oft enthalten die Hinterlassenschaften der Hunde Krankheitserreger. Besonders wenn Wiesen und Weideflächen verunreinigt werden bleiben die Erreger lange an den Gräsern haften. Die Krankheitserreger können u.a. zu Fehlgeburten bei Kühen führen.

Aus hygienischen und auch ästhetischen Gründen gehört Hundekot nicht in Lebensmittel und ebenso wenig in Futter für Lebensmittel liefernde Tiere. Anbauflächen für Obst und Gemüse, sowie Weiden und für Heu oder Grünfutter genutzte Wiesen sollten deshalb von Hundekot freigehalten werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Vegetationsperiode (dies ist bei Ackerflächen die Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland die Zeit ab Anfang März bis zum letzten Schnitt Ende Oktober) die landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht betreten werden dürfen. Diese Regelung gilt natürlich nicht nur für Menschen, sondern auch für die mitgeführten Hunde.

Wer die freie Landschaft betritt ist verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle, dazu gehört auch Hundekot, wieder an sich zu nehmen, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Hundehalter sollten bitte deshalb auch keine Stöckchen, Bälle und anderes Hundespielzeug auf Wiesen und Äcker werfen. Bleiben diese nämlich dort liegen, können sie landwirtschaftliche Arbeitsgeräte beschädigen.

Helfen Sie durch Ihr Verhalten mit, dass ein friedliches und respektvolles Miteinander entstehen kann.

Ihre Gemeindeverwaltung

Vermeidung von Schäden am Mähwerk durch Schachtabdeckungen

Die Gemeinde Kaisersbach weist zum Beginn der Mähseason auf die Gefahr von Setzungen um Schachtabdeckungen auf landwirtschaftlichen Grundstücken hin. Setzungen und damit überstehende Schachtanlagen können auch nach Jahren noch auftreten. Oft auch als Folge wechselnder Bodenfeuchte. Mit ihnen ist deshalb stets zu rechnen.

Die bewirtschaftenden Landwirte (Eigentümer und Pächter) werden aufgefordert, sich über den Zustand des Grundstücks (u.a. Vorkommen und Lage von Schachtabdeckungen) zu informieren.

Grundsätzlich sollte über Schachtabdeckungen nicht hinweg gemäht, sondern diesen ausgewichen werden. Dadurch können Schäden am Mähwerk und daraus resultierende Unterbrechungen der Mäharbeiten vermieden werden.

Erster Fall von „Staupe“ in der Gemeinde Kaisersbach bestätigt

Wie das Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart mitteilte, wurde bei einem im April in Kaisersbach erlegten Fuchs die hochansteckende Viruskrankheit „Staupe“ festgestellt. Besonders Hundehalter werden zur Vorsicht aufgerufen.

In den letzten Monaten wurden im Rems-Murr-Kreis verehrt verendete Füchse aufgefunden. Einige Tiere wurden zur Untersuchung gebracht: Die Tiere waren an der Staupe erkrankt und sind in den Folge verendet, so nun auch bei einem im Gemeindegebiet Kaisersbach erlegten Tier.

Die Staupe ist eine hochansteckende Viruskrankheit, an der Hunde, Waschbären, Frettchen, Marder, Dachse, Iltisse, Wiesel, Fischotter und Wölfe erkranken können. Die Krankheit äußert sich durch Abmagerung, Husten, Durchfall, Verhaltensauffälligkeiten und fehlende Fluchtreaktion. Auch Krämpfe oder Bewegungsstörungen und Hautveränderungen werden zum Teil beobachtet. In den meisten Fällen verläuft die Staupe tödlich. Tiere, die die Krankheit überleben, weisen bleibende Schäden, wie beispielsweise Lähmungen auf. Eine Gefahr besteht vor allem für Haushunde und ganz besonders für Jagdhunde bei Kontakt zu Füchsen. Daher sollte jeder Hundebesitzer seinen Hund ausreichend grundimmunisieren lassen und die Wiederholungsimpfungen nicht versäumen. Der Tierarzt kann hier beraten. Wer einen toten Fuchs findet, sollte die Gemeindeverwaltung informieren, außerhalb der Bebauung den Jagdpächter. Für Menschen und Katzen ist das Virus ungefährlich. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion oder direkten Kontakt zu erkrankten Tieren. Der Erreger bleibt außerhalb des lebenden Organismus nur wenige Tage infektiös. Von gängigen Desinfektionsmitteln wird er sehr schnell deaktiviert, gegenüber Trocknung und Kälte ist er aber recht resistent.

Nicht nur Hundehalter, vor allem auch Halter von Katzen, können dazu beitragen, dass sich die Krankheit nicht weiter ausbreitet. Bitte füttern Sie Ihre Katzen nicht im Freien und entfernen Sie alle Futterstellen von Ihren Grundstücken, denn was Ihrer Katze schmeckt wird auch gerne von Füchsen und Mardern verspeist. Durch Ihre Rücksichtnahme bei der Fütterung Ihrer Tiere werden die Füchse nicht unnötig aus Ihrem gewohnten Lebensumfeld in die Wohngebiete gelockt. Somit tragen Sie dazu bei die Krankheit auf Abstand zu halten.

Ihre

Gemeindeverwaltung Kaisersbach

Geschwindigkeitsmessungen im April 2018

Im April haben in Kaisersbach 4 Geschwindigkeitsmessungen stattgefunden. Gemessen wurden 1.366 Fahrzeuge. Insgesamt wurde in 76 Fällen die erlaubte Geschwindigkeit überschritten.

Standesamt:

Verstorben ist:

04. Mai 2018

Brunhilde Marie Jelinka geb. Schnaubert, Kaisersbach.

Jubilare:

Wir gratulieren herzlich

Frau Anita Stegmaier geb. Krecksch, Kaisersbach-Cronhütte
zu ihrem 70. Geburtstag am 20. Mai;

Frau Brigitta Petters-Andersen, geb. Krost, Kaisersbach
zu ihrem 80. Geburtstag am 21. Mai.

Wir wünschen unseren Jubilaren einen schönen Ehrentag
und alles Gute, vor allem Gesundheit.